



Datum: 28.04.2017

Vorlage der Verwaltung für:	Abstimmergebnis		
	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss			
Stadtvertretung			

☒ öffentliche Sitzung	☐ nichtöffentliche Sitzung
---	---

Dezernat: II	Amt: Finanzabteilung/Steuern, Abgaben, Beiträge	Sachbearb.: Frau Albers
-----------------	--	----------------------------

Beteiligte Ämter:	Sichtvermerk:	gesehen:	I	II	III
Finanzabteilung					

**TOP: Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung)
- Erlass des 1. Nachtrags zur Straßenbaubeitragssatzung**

Produktgruppe: 61.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

1. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss schlägt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung vor:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Entwurf des 1. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Schmallenberg als Satzung.

2. Sachverhalt und Begründung:

Der Rat der Stadt Schmallenberg hat in seiner Sitzung am 06.04.2017 beschlossen, den Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen an den Kosten von Straßenbaumaßnahmen nach § 4 Abs. 3 der KAG Straßenbaubeitragssatzung auf den Stand der Vorgängersatzung vom 31.10.1983 zu ändern (vgl. Vorlage IX/795).

Hierzu ist der Erlass einer Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung vom 30.10.2014 erforderlich. Der beigefügte Satzungsentwurf setzt den vorgenannten Beschluss der Stadtvertretung entsprechend um. Wie in Vorlage IX/795 erläutert, ist aus Sicht der Verwaltung auch eine Anpassung der Nutzungsfaktoren für landwirtschaftlich genutzte Flächen von 0,1 auf 0,0333 und für forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke von 0,05 auf 0,0167 erforderlich. Dies ist in dem Entwurf der Änderungssatzung ebenfalls berücksichtigt.

Die Änderungen sollen rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft treten. Seitens der Verwaltung ist beabsichtigt, bereits endabgerechnete Maßnahmen nach Inkrafttreten der 1. Nachtragssatzung wieder aufzugreifen und eine Neuberechnung der Beiträge vorzunehmen. Die Beitragsreduzierung für noch nicht abgerechnete Maßnahmen wird im Rahmen der jeweiligen Endab-

rechnung berücksichtigt. Insofern entstehen für Beitragspflichtige, deren Beitragspflicht in der Zeit von 2015 bis heute entstanden ist, keine Nachteile.